

Bundesministerium
für Bildung

Per E-Mail an: begutachtung@bmb.gv.at

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 26. Mai 2025

Kimberger/TS/24-25

**Bundesgesetz mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
GZ.: 2025-0.256.495**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Durch den starken Familiennachzug in den letzten Jahren kam es natürlich auch zu einer vermehrten Migration von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in ganz Österreich, insbesondere in Ballungsräumen wie Wien mit außergewöhnlichen schulischen Belastungen. Sehr viele dieser Kinder und Jugendlichen sind mit Schule noch nie in Berührung gekommen, haben fehlende soziale und kulturelle Kompetenzen und keinerlei Kenntnis der deutschen Sprache. Man kann sogar vielfach von einem hohen Maß an Analphabetismus sprechen.

Grundsätzlich sieht die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer es als absolut notwendig und begrüßenswert an, dass eine entsprechende schulische Reife beim Besuch einer Regelklasse unabhängig des Alters der Einzuschulenden mit grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten vorauszusetzen ist. In weiterer Folge stellt sich aber die kritische Frage, wie die geplanten „Orientierungsklassen“ mit einem erheblichen Mangel an Fachpersonal und Ressourcen ohne weitere (außer-)schulische Unterstützungsmaßnahmen effektiv und zielführend umgesetzt werden können.

Anmerkungen zum besonderen Teil:

Artikel 1

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

1. In § 4 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Wenn nach Beginn des Unterrichtsjahres eine schulpflichtige Person gemäß Abs. 2a Z 3 in eine Schule aufgenommen werden soll und keine institutionelle vorschulische Bildung erhalten hat oder der bisherige Schulbesuch seit Beginn der Schulpflicht bzw. dem Tag, an dem die Person in Österreich schulpflichtig gewesen wäre, nicht hinreichend erfolgt oder nachvollziehbar ist, **so sind die Person und deren Erziehungsberechtigten zu einem Orientierungsgespräch zu laden. In diesem Gespräch ist zu klären, ob zusätzlich zum Bedarf an Sprachförderung auch ein Förderbedarf in Orientierung und Vorläuferfertigkeiten (Orientierungsunterricht) besteht.** Prüfungsmaßstab für das Vorliegen eines Bedarfs an Orientierungsunterricht sind insbesondere altersgerechte Grundkompetenzen in

1. Erkennen von Schriftzeichen und Symbolen,
2. Motorik,
3. sozialem Verhalten und
4. dem Erkennen und Verstehen von sozialen Regeln (zeitlich und kommunikativ).

Das Orientierungsgespräch hat durch die Schulleitung zu erfolgen und kann, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist oder eine örtlich zuständige Schule nicht feststeht, auf Anordnung durch die Schulbehörde durch diese erfolgen.“

- a.
 - Wie stellt man sich das Einladungsprozedere und den zielführenden Ablauf solcher Orientierungsgespräche vor, wenn keine Kenntnis des Systems „Schule“ vorhanden ist, die deutsche Sprache nicht beherrscht wird (siehe auch Analphabetismus auf Seite 1) und wichtige soziale und kulturelle Kompetenzen weitgehend oder gänzlich fehlen?
 - Wie soll der genaue Bedarf an Sprachförderung bzw. auch der Förderbedarf in Orientierung und Vorläuferfertigkeiten bei den im vorigen Punkt genannten Rahmenbedingungen geklärt werden (Kriterien)?
 - Gibt es ausreichend Dolmetscher:innen/Fremdsprachenlehrer:innen, die diese Gespräche übersetzen und den vorgesehenen Prozess unterstützend begleiten können und zwar sowohl in zentralen als auch in dezentralen/klein strukturierten Räumen?
 - Welche Konsequenzen/Sanktionen sind behördlich vorgesehen, wenn Schüler:innen und auch Eltern, die laut Regierungsprogramm ab jetzt ja „Bildungsverbündete“ sein sollen, nicht zu diesen Orientierungsgesprächen erscheinen oder sich dekonstruktiv/uninteressiert im Sinne der Bildungsbiografie ihrer Kinder verhalten?
- b. Insbesondere in Ballungsräumen, in denen die Zuwanderung großteils stattfindet, tritt durch die Abhaltung von Orientierungsgesprächen ein deutlicher Mehraufwand für Schulleiter:innen ein. Mangelnde bzw. nicht vorhandene Sprachkenntnisse sowie mangelndes bzw. nicht vorhandenes Verständnis für unsere schulischen bzw. behördlichen Systeme von Eltern und Schüler:innen können sich bei diesen Orientierungsgesprächen als äußerst komplex, langwierig und schwierig erweisen. Die in den Erläuterungen auf Seite 2 genannten Mitarbeiter:innen der Schulverwaltung, die beigezogen werden können, wenn es sprachlich oder pädagogisch zweckmäßig erscheint, sind uns zumindest bis jetzt noch nicht bekannt. Erfahrungsgemäß muss also damit gerechnet

werden, dass Schulleiter:innen – einmal mehr – zusätzliche Aufgaben ohne Kompensation erbringen und neue Herausforderungen ohne Unterstützung der vorgesetzten Dienstbehörden lösen müssen.

- c. Im Jahr 2024 (DRN 2024) wurde unter Mitwirkung des BMBWF ein Entlastungspaket für Lehrer:innen und Leiter:innen beschlossen! Nun kommt mit der Organisation und Abhaltung von Orientierungsgesprächen (wieder einmal nach dem „Ildefonso-Prinzip“) zusätzliche Mehrarbeit auf unsere Schulleiter:innen zu und konterkariert damit die Intention der in der DRN 2024 getroffenen Entlastungsmaßnahmen.
- d. Warum man nicht grundsätzlich diese notwendigen Orientierungsgespräche direkt in den Bildungsdirektionen/Bildungsregionen durch dafür ausgebildete Diversitätsmanager:innen, (diese Strukturen wurden unter anderem ja dafür geschaffen) organisieren und durchführen kann, ist für uns nicht nachvollziehbar!

2. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Wenn ein Förderbedarf in Orientierung und Vorläuferfertigkeiten festgestellt wurde, kann abweichend von Abs. 4 **für bis zu sechs Monate ausschließlich Orientierungsunterricht erfolgen**. Im Falle eines Schulwechsels sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der vorangehenden Schule die Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wurde, bekannt zu geben. Die vorangehende Schule hat die ihr zur Verfügung stehenden Informationen sowohl über das Ergebnis gemäß Abs. 2a als auch über Kenntnisse und Fertigkeiten, **insbesondere den Leistungsstand, der Schülerin oder des Schülers der aufnehmenden Schule unverzüglich bekannt zu geben.**“

- Nach welchen Kriterien wird nach sechs Monaten Orientierungsunterricht ein Wechsel in eine Deutschförderklasse/einen Deutschförderkurs bzw. vielleicht sogar in eine Regelklasse vorgenommen?
- Was passiert, wenn der Einstieg in eine Orientierungsklasse während eines Semesters vorgenommen wird? Erfolgt der Wechsel dann auch im nächsten Semester?
- Sind diese bis zu sechs Monate Orientierungsunterricht ein Teil der vier Semester in einer Deutschförderklasse oder bedeuten diese sechs Monate ein fünftes Semester mit dem Status als a.o. Schüler:in?
- In welcher Form hat die vorangehende Schule die ihr zur Verfügung stehenden Informationen über Kenntnisse und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers weiterzugeben (Stichwort „Datenschutz“)?

3. Dem § 9 Abs. 1b wird folgender Satz angefügt:

„Für Orientierungsunterricht können eigene, auch **schulstandort- und schulartübergreifende, Gruppen (Orientierungsklassen) eingerichtet werden; sie sind keine Klassen im schulorganisatorischen Sinn.**“

- Wie sieht eine solche Klassenzusammensetzung aus, wenn schulartenübergreifend Orientierungsklassen eingerichtet werden? Bedeutet das, dass Schüler:innen der Primarstufe mit Schüler:innen der Sekundarstufe 1 und auch der Sekundarstufe 2 zusammentreffen?

- In der DRN 2024 wurde für die Koordinierung von Deutschförderklassen eine finanzielle Abgeltung im GG § 63e (Altrecht) und in der Anlage zu § 8 Zi. 5 LVG (Neurecht) eine zeitliche Ressource fixiert! Aus unserer Sicht muss diese finanzielle bzw. zeitliche Abgeltung natürlich auch für die Koordinierung einer Orientierungsklasse gelten!

4. Dem § 82 wird folgender Abs. 27 angefügt:

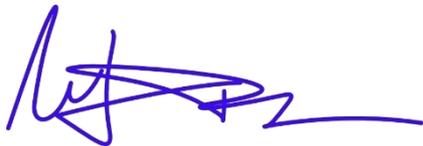
„(27) § 4 Abs. 2b und 4a und § 9 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten **mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.**“

- Wird die Einführung der Orientierungsklassen analog wie das schulische Handyverbot mitten im laufenden Schuljahr erfolgen oder sinnvollerweise doch im Sinne einer notwendigen schulischen Organisations- und Planungssicherheit erst mit Schulbeginn 2025/2026?

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer bekennt sich zu einer nachhaltigen Unterstützung des Konzeptes der Orientierungsklassen und der dafür erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen. Diese erfordern aber eine zeitliche und schulorganisatorische Praxistauglichkeit, müssen mit entsprechendem Fachpersonal und zusätzlichen (Unterstützungs-)Ressourcen begleitet werden und dürfen zu keiner weiteren Belastung unserer Schulen/Schulleiter:innen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma